

Promotionsordnung

Vom 21. Juli 2019

Aufgrund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Verteidigung
- § 12 Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Doktorjubiläum
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- Anlage 1: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 2: Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät
- Anlage 3: Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät, für die die Möglichkeit der kumulativen Dissertation bestehen
- Anlage 4: Fachspezifische Sprachvoraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Philosophische Fakultät verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund des in dieser Ordnung geregelten Promotionsverfahrens den akademischen Grad „doctor philosophiae“ (Dr. phil.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem gemäß § 18 den akademischen Grad „doctor philosophiae honoris causae“ (Dr. phil. h. c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf einem der gemäß Anlage 2 einschlägigen Wissenschaftsgebiete.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die wissenschaftliche Qualität der Dissertation gemäß § 10 und der Verteidigung gemäß § 11 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Hochschullehrerin oder ein vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, vier weitere Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Mitglieder sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden und bestellt die Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, den zwei bzw. drei Gutachterinnen bzw. Gutachtern und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachterinnen bzw. Gutachter gilt § 10 Abs. 5. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät, TUD Young Investigators, fakultätsfremder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht zugleich als

Gutachterin bzw. Gutachter oder Prüferin bzw. Prüfer im betreffenden Verfahren tätig sein. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Promotionskommission, dies begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
1. a) in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule erworben bzw. das Staatsexamen abgelegt hat, wobei der jeweilige Studiengang mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen sein soll, oder
b) in einem für das Promotionsfach gleichwertigen, aber nicht einschlägigen Studiengang einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule mit mindestens der Note 2,0 erworben bzw. das Staatsexamen mit mindestens der Note 2,0 abgelegt hat und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat.
 2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
 3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet,

4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat und
5. die fachspezifischen Sprachvoraussetzungen gemäß Anlage 4 erfüllt.

(2) Zum Promotionsverfahren kann weiterhin zugelassen werden, wer einen Bachelorgrad in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mit der Note 1,0 erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Abs. 1 Nr. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Absolventinnen bzw. Absolventen der Fachhochschule können im kooperativen Verfahren zugelassen werden.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittlerinnen bzw. Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerberinnen bzw. Bewerber die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 2 müssen für den positiven Nachweis der Eignungsfeststellung Modulprüfungen aus einem entsprechenden Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät auf dem jeweils für die Promotion einschlägigen Wissenschaftsgebiet in einem Umfang von 60 Leistungspunkten und mit mindestens der Note 2,0 erbringen. Die Absolvierung dieser Prüfungsleistungen erfolgt nach den jeweils in den Studiengängen geltenden Studiendokumenten in der aktuellen Fassung.

(2) Die Eignungsfeststellung ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich und formgebunden zu beantragen. Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung der Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers und des angestrebten Promotionsfaches die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach Abs. 1 zu erbringenden Modulprüfungen fest. Im Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss dabei abweichend von Abs. 1 auch bestimmen, dass die Modulprüfungen aus Diplom- oder Master-Studiengängen einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dresden stammen können.

§ 8

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Philosophischen Fakultät beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen, nachdem eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung übernommen hat. Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist die Äußerung der Absicht der Bewerberin bzw. des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers gemäß Abs. 4, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Abs. 2 Nr. 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält den Status als Doktorandin bzw. Doktorand. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist die Kandidatin bzw. der Kandidat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung zu verpflichten.

(4) Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied oder einer im Ruhestand befindlichen Professorin oder einen im Ruhestand befindlichen Professor, der oder dem das Recht zur Betreuung gemäß § 69 Abs. 7 SächsHSFG weiter zusteht, oder einen TUD Young Investigator oder im Falle eines kooperativen Promotionsverfahrens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der kooperierenden Fachhochschule (wissenschaftliche Betreuerin bzw. wissenschaftlicher Betreuer). In begründeten Ausnahmefällen können Habilitierte, die nicht Mitglied oder Angehörige der TU Dresden sind, die Betreuung übernehmen, sofern sie in einer engen wissenschaftlichen Beziehung zur Philosophischen Fakultät stehen. Die Entscheidung

trifft der Promotionsausschuss. Zwischen der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. dem wissenschaftlichen Betreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist diese bzw. dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von 6 Jahren. Die Doktorandin bzw. der Doktorand soll nach ihrer bzw. seiner Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät anzeigen, wenn sie bzw. er nicht mehr die Absicht verfolgt zu promovieren. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf förmlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen,
3. die Dissertation in drei, im Falle der Begutachtung durch drei Gutachterinnen bzw. Gutachter vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach dem in der Anlage beigefügten Muster,
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist,
7. gegebenenfalls eine Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers gemäß § 10 Abs. 4 Satz 5.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachterinnen bzw. Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Abs. 1 Nr. 6 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 10 Abs. 5 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Doktorandin bzw. den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

(5) Im Falle der Rücknahme des Antrages vor und nach Eröffnung und für den Fall der Nichteröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 3 verbleibt ein Exemplar der Dissertation bei der Promotionsakte.

§ 10 **Dissertation**

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll, aufbauend auf dem aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussionsstand, einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf einem der gemäß Anlage 2 einschlägigen Wissenschaftsgebieten erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autorinnen bzw. Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann in Ausnahmefällen auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden. Sie besteht aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Aufsätzen aus dem Fach, für das die Promotion angestrebt wird. Der thematische, theoretische und methodische Zusammenhang der Arbeiten ist von der Doktorandin bzw. von dem Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen, die in ihrer Qualität wiederum mit einem wissenschaftlichen Aufsatz vergleichbar sein muss, und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die eingereichten wissenschaftlichen Aufsätze dürfen nicht bereits in früheren Prüfungsverfahren verwendet worden sein. Co-Autorschaft ist unzulässig. Über Ausnahmen zum Grundsatz der Allein-Autorschaft entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss. Diese Regelung gilt nur für die in der Anlage 3 genannten Fächer. Über die Zulassung einer kumulativen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. Abs. 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Zulassung anderer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Dissertation soll noch nicht publiziert sein. Im Ausnahmefall kann für eine Promotion auch eine bereits veröffentlichte Monographie aus dem Fach, für das die Promotion angestrebt wird, eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern der Doktorand bzw. die Doktorandin dies zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits Gegenstand früherer Prüfungsverfahren waren, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers.

(5) Die Dissertation wird von mindestens zwei, im begründeten Fall von drei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss eine bzw. ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufene Professorin bzw. berufener Professor der Philosophischen Fakultät sein, eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss einer auswärtigen Hochschule und im Falle eines kooperativen Promotionsverfahrens der kooperierenden Fachhochschule angehören. Weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter können TUD Young Investigators, Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Mindestens eine bzw. einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter soll keinerlei gemeinsame Publikationen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden haben. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Promotionskommission ist.

(6) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

summa cum laude	(0)	= ausgezeichnet = eine außergewöhnlich gute Leistung
magna cum laude	(1)	= sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	(2)	= gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	(3)	= befriedigend = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	(4)	= nicht genügend = eine nicht brauchbare Leistung
--------------	-----	--

zu bewerten.

Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(7) Bei der Berechnung wird bis zu einem Wert von 0,5 des jeweiligen Notenwertes auf die bessere Note abgerundet. Auf die Note 0 (summa cum laude) wird nicht abgerundet. Die Regelung in § 11 Abs. 7 Satz 6 bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.

(9) Empfiehlt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, die Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzu, die bzw. der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu 12 Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrerinnen sowie Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die Dekanin bzw. den Dekan oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen. Die übrigen Mitglieder der Fakultät haben das Recht, die Dissertation ohne Gutachten und Notenvorschläge einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Abs. 5 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (4) (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 11 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung ihrer bzw. seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden soll 20 Minuten, die Verteidigung insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Verteidigung soll die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zeigen, auf die in den Gutachten gegebenenfalls erhobenen Einwände gezielt einzugehen und die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber diesen Einwänden zu verteidigen. Davon ausgehend soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge einordnen.

(3) Den Termin für die Verteidigung setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form ein. Zugleich stellt die Promotionskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gutachten, auf Wunsch mit Bewertung, als Grundlage für die Vorbereitung der Verteidigung zu. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(4) Die Verteidigung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie besteht aus einer knappen Präsentation der zentralen Kritikpunkte aus den Gutachten durch die Gutachterinnen bzw. die Gutachter oder der bzw. des Vorsitzenden, aus einem Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und aus einer unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Diskussion. Im Vortrag sollen die Ergebnisse der Arbeit vorgestellt und in den weiteren wissenschaftlichen Zusammenhang eingeordnet werden, verbunden mit einer Replik auf die Kritik in den Gutachten. Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt. Verfahren gemäß § 17 bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Verteidigung ist universitätsöffentlich. Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission können darüber hinaus Personen ihrer Wahl einladen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf einem der gemäß Anlage 2 einschlägigen Wissenschaftsgebiete oder den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(6) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in geschlossener Sitzung, ob die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 6 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „nicht genügend (4) (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 12 Abs. 2.

(7) Wurde die Dissertation angenommen und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Abs. 6 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote der Dissertation wird dreifach, die Note der Verteidigung wird einfach gewertet. Die Regelung in § 10 Abs. 7 gilt entsprechend. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachterinnen bzw. Gutachtern als auch die Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet und hat die Doktorandin bzw. der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann wird das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben. Der erfolgreiche Abschluss ist auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(8) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12

Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 10 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann die Doktorandin bzw. der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann sie bzw. er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das

zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann sie auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation nach bestandener Prüfung zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Wahl einer der folgenden Optionen nachkommen:

1. Übergabe von 10 gebundenen Exemplaren im Fotodruck oder vergleichbarer Qualität an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB),
2. Übergabe von sechs Pflichtexemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung an die SLUB,
3. Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und zusätzlich Übergabe von fünf Exemplaren der betreffenden Ausgabe an die SLUB,
4. Übergabe einer elektronischen Version nach den Vorgaben der SLUB und zusätzlich fünf gebundener Exemplare im Fotodruck oder vergleichbarer Qualität.

Die Übergabe der Pflichtexemplare nach Nr. 1 bis 4 wird dem Dekanat durch Übergabe eines Ablieferungsbeleges der SLUB nachgewiesen. Die SLUB entnimmt aus den ihr übergebenen Pflichtexemplaren die von ihr gewünschte Anzahl und stellt die weiteren Exemplare der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.

(2) Die Veröffentlichung hat binnen zweier Jahre zu erfolgen. Im besonders begründeten Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(3) In die Pflichtexemplare gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 4 ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Verteidigung. Am Ende der Pflichtexemplare gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 4 ist ein tabellarischer Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten anzufügen.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung der Doktorandin bzw. des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort der Doktorandin bzw. des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen. Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bei Vorliegen eines Verlagsvertrages und auf Antrag widerruflich gestatten, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad vorab zu führen.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die die Doktorandin bzw. der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Sie bzw. er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Gemeinsame internationale Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät erfüllt und die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen der Fakultät und der ausländischen Bildungseinrichtung geregelt werden. Die vertraglichen Bestimmungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(3) Der gemeinsamen Promotionskommission müssen in Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Philosophischen Fakultät angehören. Mindestens ein weiteres habilitiertes Mitglied oder eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung muss der Promotionskommission angehören. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Vertreterinnen oder Vertreter des Promotionsfaches sein.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst in einem der gemäß Anlage 2 einschlägigen Wissenschaftsgebiete erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine vom Fakultätsrat einzusetzende Promotionskommission, der die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste der bzw. des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(3) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(4) Die Verleihung des Dr. phil. h. c. gemäß § 2 Absatz 2 erlaubt die Führung dieses Titels und ist durch die Aushändigung einer von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor. Die Rektorin bzw. der Rektor kann dieses Recht der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät übertragen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(6) Der Doktor ehrenhalber kann durch Beschluss des Fakultätsrats mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder entzogen werden, wenn sich die Inhaberin bzw. der Inhaber nach Verleihung als unwürdig erweist.

§ 19 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung der bzw. des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 24. September 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 12/2003 vom 20. Oktober 2003, S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2011 vom 28. Juli 2011, S. 12) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 24. September 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 12/2003 vom 20. Oktober 2003, S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2011 vom 28. Juli 2011, S. 12) zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Februar 2019, der Genehmigung des Rektorats vom 30. April 2019 und des Beitrittsbeschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19. Juni 2019.

Dresden, den 21. Juli 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1:
Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
...
...
...
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin bzw. eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin / des Doktoranden

Anlage 2:
Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät

Alte Geschichte
Evangelische Theologie
Katholische Theologie
Kommunikationswissenschaft
Kunstgeschichte
Kunstpädagogik
Mittelalterliche Geschichte
Musikwissenschaft
Neuere und Neueste Geschichte
Philosophie
Politikwissenschaft
Sächsische Landesgeschichte
Soziologie
Technikgeschichte
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Anlage 3:
**Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät, für die die Möglichkeit der kumulativen
Dissertation bestehen**

Kommunikationswissenschaft
Soziologie

Anlage 4:
Fachspezifische Sprachvoraussetzungen

Für das jeweilige Promotionsfach sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Zeugnis über die Hochschulreife bzw. durch Vorlage der Bescheinigung über eine entsprechende Ergänzungsprüfung erbracht.

Promotionsfach	Sprachkenntnisse
Evangelische Theologie	Latinum und eine Fremdsprache. Wenn das Thema der Arbeit aus dem Bereich der Biblischen Theologie oder Patristik entnommen ist, zusätzlich Griechisch- und Hebräischkenntnisse. Für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem außereuropäischen Sprachraum, zwei Fremdsprachen.
Alte Geschichte	Latinum und Graecum.
Mittelalterliche Geschichte Sächsische Landesgeschichte Wirtschafts- und Sozialgeschichte Neuere und Neueste Geschichte Technikgeschichte	Latinum und eine weitere Fremdsprache.
Katholische Theologie	Lateinkenntnisse und eine Fremdsprache. Wenn das Thema der Arbeit aus dem Bereich der Biblischen Theologie oder Patristik entnommen ist, zusätzlich Griechisch- und Hebräischkenntnisse. Für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem außereuropäischen Sprachraum, zwei Fremdsprachen.
Kommunikationswissenschaft	Zwei Fremdsprachen.
Kunstgeschichte	Zwei Fremdsprachen. Wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der älteren Kunstgeschichte (bis 1800) entnommen ist, Lateinkenntnisse statt der zweiten Fremdsprache.
Kunstpädagogik	Zwei Fremdsprachen.
Musikwissenschaft	Eine moderne Fremdsprache. Wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der älteren Musikgeschichte (bis 1700) entnommen ist, zusätzlich Lateinkenntnisse.
Philosophie	Zwei Fremdsprachen.
Politikwissenschaft	Zwei Fremdsprachen. Wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der antiken oder mittelalterlichen politischen Theorie entnommen ist, Lateinkenntnisse statt der zweiten Fremdsprache.
Soziologie	Zwei Fremdsprachen.